

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 14.05.2007
Dezernat V	Amt Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0125/07

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	22.05.2007	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	12.07.2007	öffentlich

Thema: Sicherstellung der "persönlichen Eignung" aller Beschäftigten in der Jugendhilfe

Durch die Neuregelungen im § 72 a SGB VIII (Persönliche Eignung) ist für einen bestimmten Personenkreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe die Vorlage von Führungszeugnissen erforderlich. Dabei wird auf unterschiedliche Regelungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) abgehoben:

- für Leitungskräfte einer Einrichtung gilt ein Führungszeugnis gemäß § 30 (5) Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei einer Behörde
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantragen das sogenannte Führungszeugnis gemäß § 30 (1) BZRG.

In den Ausführungsbestimmungen des Landesverwaltungsamtes vom 09.03.2006 gilt bis auf weiteres in Sachsen-Anhalt, dass die Neubeantragung in Eigenverantwortung des Trägers alle 5 Jahre zu erfolgen hat.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat mit allen relevanten Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen und die Träger darin verpflichtet, sich von ihren hauptberuflich Beschäftigten ein Führungszeugnis gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kosten bei der Neueinstellung eines/r Bewerbers/-in diese/-r selbst trägt und bei der Regelvorlage die Kosten zuwendungs- bzw. erstattungsfähig sind.

In einer weiteren Bestimmung wird der Kreis der von dieser Regelung Betroffenen auf diejenigen Praktikantinnen und Praktikanten ausgeweitet, die in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in Tätigkeiten eingesetzt werden und dabei **nicht** unter ständiger Aufsicht tätig sind. Für die ehrenamtlich Tätigen oder Honorarkräfte hat das Jugendamt in dieser Vereinbarung von der Verpflichtung zur Einbringung eines Zentralregisterauszugs verzichtet. Jedoch wird der Träger verpflichtet, sich von diesem Personenkreis eine schriftliche Erklärung vorlegen zu lassen, dass der Betroffene nicht einschlägig vorbestraft ist und auch **kein** dahingehendes Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn anhängig ist.

Mit dem o. g. Personenkreis sind jedoch nicht alle Personen erfasst, die das Wohl eines Kindes im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Jugendhilfe potenziell gefährden könnten. Dies betrifft Personen, die im Rahmen von ABM oder 1 Euro-Jobs direkt durch den Träger eingestellt sind oder – wie beispielsweise in Einrichtungen des öffentlichen Trägers – über Beschäftigungsgesellschaften zur Verfügung gestellt werden.

Die Anzahl der bei den Trägern derart beschäftigten Personen ist dem Jugendamt nicht abschließend bekannt. Es können daher nur Schätzwerte vorgenommen werden.

So geht die Verwaltung davon aus, dass im Leistungsbereich der §§ 11 – 16 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz, Familienarbeit) ca. 150 nicht hauptamtliche Mitarbeiter/-innen beschäftigt sind. Im Leistungsbereich der §§ 22 – 24 SGB VIII (Kindertagesbetreuung) ist mit 50 nicht hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen zu rechnen. Im Bereich Kita handelt es sich dabei vorwiegend um Zivildienstleistende und Personal, das eine Eingliederungsleistung erhält nach § 16 (3) SGB II sowie ABM gem. § 260 ff SGB III. Es müssten mit zusätzlich ca. 2.600,- EUR Kosten für die Jugendhilfe gerechnet werden. Außerdem müssten, um eine Verbindlichkeit für die Träger herzustellen, Nachträge zu den Verträgen mit allen Trägern gemacht werden.

Für Mitarbeiter/-innen, die einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung nachgehen, kann gemäß §12 Justizverwaltungskostenordnung die Registerbehörde ausnahmsweise von der Erhebung der Kosten absehen. Dies gilt sowohl für Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) als auch für private Führungszeugnisse. Über die Kostenbefreiung informierte der Deutsche Städtetag alle Mitgliedsstädte nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz.

Es hat in letzter Zeit vereinzelt Fälle gegeben, dass Personen aus dem bisher im Rahmen der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nicht erfassten Personenkreis, wegen eines entsprechenden Eintrags im Bundeszentralregistergesetz nicht im Rahmen der Jugendhilfe eingesetzt werden konnten.

Es ist nicht beabsichtigt, dass die Landeshauptstadt Magdeburg gegen Kostenübernahme die Träger verpflichtet, auch für diesen erweiterten Personenkreis ein Führungszeugnis zu verlangen. Auch dann bleiben Sicherheitsrisiken bestehen, weil

- im Bundeszentralregistergesetz nur rechtskräftig Verurteilte erfasst sind.
- laufende, auch anschließende Ermittlungen sowie eine Verfahrenseinstellung aus Mangel an Beweisen im Zentralregisterauszug nicht erfasst werden.

So wird deutlich, dass selbst bei weitest gehender Erfassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Vorlage von Führungszeugnissen nicht sichergestellt werden kann, dass alle Kinder abschließend wirklich geschützt werden. Von daher geht die Verwaltung davon aus, dass die bisher getroffenen Regelungen einen soliden Schutz von Kindern gewährleisten und der Einsatz zusätzlicher Mittel das Maß an Sicherheit für Kinder nicht signifikant erhöht.

Bröcker

